

Satzung zum Bebauungsplan Nr. 9

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 269) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1.DVO des Landes NRW zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GVBl. S. 433) hat der Rat der Stadt Soest am 19. September 1963 folgendes beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 9 wird als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan besteht aus den Detailplänen:
Flucht- und Baulinien, Bauzonen- und Baugestaltungsplan.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:
Das Gebiet südlich des Wisby-Ringes, zwischen dem Deiringser Weg
ca. 40 m südlich vom Bürgermeister-Kleim-Weg und dem Wiesengraben.

§ 2

Die Bebauung ist im Bebauungsplan festgelegt. ~~Im übrigen gelten die Vorschriften der Landesbauordnung.~~ Die bauliche Nutzung richtet sich nach § 17 der Baunutzungs-VO vom 26.6.1962.

§ 3

Die im Plan festgelegten Firstrichtungen sind grundsätzlich einzuhalten. Die Dachneigung soll 30 - 32° betragen. Läden sind nur an dem im Plan vorgesehenen und mit einem L bezeichneten Stellen* einzurichten. Kioske, feste und fahrbare Verkaufsstände dürfen nicht errichtet oder aufgestellt werden.

* in eingeschossiger Bauweise

§ 4

Auf die straßenseitige Einfriedigung, sowie auf die Bepflanzung und Pflege der Vorgärten ist besonderer Wert zu legen.

§ 5

Bei allen Garagen - auch Sammelgaragen - sind schwachgeneigte Pultdächer anzubringen, bei denen drei Seiten horizontal verlaufen müssen, während die vierte Seite als Regenablauffläche freizuhalten ist.

Über Ausnahmen ~~entscheidet der Rat der Stadt Soest~~ der in § 5 geforderten Festlegungen entscheidet der Rat der Stadt Soest.

~~§ 6~~

~~Die im Plangebiet evtl. vorhandenen Naturdenkmäler (seltene Bäume etc.) müssen erhalten bleiben (§ 3-RNG).~~

~~Grundstücke, die mit ihren Grenzen und Größen mit diesem Bebauungsplan nicht identisch sind, müssen vor Baubeginn durch Neumessung berichtigt werden.~~

§ 7 6

Der Bebauungsplan tritt mit seiner Genehmigung gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Kraft.

S o e s t , den 19. September 1963 *u. 8. Mai 1964*

Bürgermeister
gez. Klemann

Ratsmitglied
gez. Ed. Gosmann, jun.

Satzung zum Bebauungsplan Nr. 9

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 269) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1.DVO des Landes NRW zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GVBl. S. 433) hat der Rat der Stadt Soest am 19. September 1963 folgendes beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 9 wird als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan besteht aus den Detailplänen:
Flucht- und Baulinien, Bauzonen- und Baugestaltungsplan.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Das Gebiet südlich des Wisby-Ringes, zwischen dem Deiringser Weg
ca. 40 m südlich vom Bürgermeister-Kleim-Weg und dem Wiesengraben.

§ 2

Die Bebauung ist im Bebauungsplan festgelegt. Im übrigen gelten die Vorschriften der Landesbauordnung.

§ 3

Die im Plan festgelegten Firstrichtungen sind grundsätzlich einzuhalten. Die Dachneigung soll 30 - 32° betragen. Läden sind nur an dem im Plan vorgesehenen und mit einem L bezeichneten Stellen einzurichten. Kioske, feste und fahrbare Verkaufsstände dürfen nicht errichtet oder aufgestellt werden.

§ 4

Auf die straßenseitige Einfriedigung, sowie auf die Bepflanzung und Pflege der Vorgärten ist besonderer Wert zu legen.

§ 5

Bei allen Garagen - auch Sammelgaragen - sind schwachgeneigte Pultdächer anzubringen, bei denen drei Seiten horizontal verlaufen müssen, während die vierte Seite als Regenablauffläche freizuhalten ist.

Über Ausnahmen entscheidet der Rat der Stadt Soest.

§ 6

Die im Plangebiet evtl. vorhandenen Naturdenkmäler (seltene Bäume etc.) müssen erhalten bleiben (§ 3 RNG).

Grundstücke, die mit ihren Grenzen und Größen mit diesem Bebauungsplan nicht identisch sind, müssen vor Baubeginn durch Neumessung berichtigt werden.

§ 7

Der Bebauungsplan tritt mit seiner Genehmigung gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Kraft.

S o e s t , den 19. September 1963

Bürgermeister

Ratsmitglied

